

Mitteilung:

Zum 23.04.2019 trat in Nordrhein-Westfalen das novellierte Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) in Kraft. Das Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) bildet zusammen mit der Durchführungsverordnung zum WTG (WTG DVO) in der Fassung vom 09.05.2019 die Handlungsgrundlage für die Tätigkeit der WTG-Behörde (Heimaufsicht). Es ist in erster Linie ein Schutzgesetz für die Nutzer und Nutzerinnen von Betreuungseinrichtungen.

Menschen, die Hilfe und Pflege benötigen, haben die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen und dürfen in ihrer besonderen Lebenssituation in keiner Weise benachteiligt werden. Da sie sich häufig nicht selbst vertreten können, tragen Staat und Gesellschaft eine besondere Verantwortung für den Schutz dieser Menschen. Im Bewusstsein dieser gesellschaftspolitischen Verantwortung hat der Gesetzgeber konkrete Qualitätsstandards für die Betreuung von Menschen in Betreuungsangeboten festgelegt.

Die Zuständigkeit für die Durchführung des WTG liegt bei den Kreisen und kreisfreien Städten; es handelt sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Als staatliche Verbraucherschutzinstanz hat die WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises die Aufgabe, die Würde, Rechte, Interessen und der Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten zu schützen und die Einhaltung der dem Leistungsanbieter obliegenden Pflichten zu sichern.

Nach § 14 Abs. 11 des Wohn- und Teilhabegesetzes ist die WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Der Bericht entspricht in seiner Struktur und seinen Inhalten der Empfehlung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) und gibt allgemeine Informationen zur Aufgabe der WTG-Behörde und den Beratungs- und Prüfungsschwerpunkten. Er beschreibt die anlässlich der Beratungen und Überwachungen festgestellten Qualitätsmängel in der Betreuung und Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer der Betreuungsangebote sowie die von der WTG-Behörde getroffenen Maßnahmen. Darüber hinaus verdeutlicht er die Arbeitsinhalte und Wirkungsweise gesetzlichen Handelns; er ist damit neben den auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises zu veröffentlichenden Ergebnisberichten aus den WTG-Prüfungen der Pflege- und Behinderteneinrichtungen als Informationsquelle für die Bürgerinnen und Bürger von besonderer Bedeutung.

Trotz der ordnungsrechtlichen Grundlage der heimrechtlichen Tätigkeit legt die WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises besonderen Wert auf eine kooperative Wahrnehmung ihrer Aufgaben, d.h. im Vordergrund stehen Information und

Beratung der Träger der Angebote sowie eine partnerschaftliche Lösungsfindung. Wenn auf diesem Wege keine Ergebnisse im Interesse der Nutzerinnen und Nutzer erzielt werden können, werden Anordnungen erlassen.

Im Berichtszeitraum 2019/2020 wurden insgesamt 135 wiederkehrende Prüfungen und 67 anlassbezogene Prüfungen durchgeführt. Im Zeitraum März bis Mai 2020 wurden wegen der Corona Pandemie aufgrund eines Erlasses des MAGS NRW keine Regelprüfungen durchgeführt. Im weiteren Verlauf des Jahres wurde wegen der Belastungssituation der Einrichtungen und aus Gründen des Arbeitsschutzes für die Mitarbeitenden auf einen Teil der Regelprüfungen verzichtet und es wurden vermehrt Anlassprüfungen durchgeführt. In der zweiten Jahreshälfte konnte der Anteil der Regelprüfungen aufgrund der zeitweisen Entspannung des Infektionsgeschehens wieder gesteigert werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich die Qualität der Versorgung in den Betreuungseinrichtungen überwiegend auf hohem Niveau bewegt. Gravierende Mängel bilden die absolute Ausnahme. Dabei haben sich die vorrangige Bearbeitung von Beschwerden im Rahmen von Anlassprüfungen und damit verbundene intensive Beratungsgespräche erneut als positiv erwiesen.

Ziel für die nächsten Jahre ist die Steigerung der Anzahl der wiederkehrenden Prüfungen der Betreuungseinrichtungen auf die vom Gesetzgeber geforderte mindestens 2-jährige Quote. Die durchgeführte Organisationsuntersuchung im Bereich des Sozialamtes bestätigte einen zusätzlichen Personalbedarf für die WTG-Behörde; die Voraussetzungen sind mit dem Doppel-Haushalt 2021/22 im Stellenplan geschaffen worden. Stellennachbesetzungen in den vergangenen Jahren führten zu einer Verbesserung der Prüfquote. Durch längere krankheitsbedingte Fehlzeiten von Mitarbeitenden und kurzfristige hausinterne Stellenwechsel war die personelle Situation der WTG-Behörde aber auch in den Jahren 2019/20 instabil; dies beeinträchtigt das Ziel, dauerhaft eine gesteigerte Prüfquote zu erreichen. Zum 01.04.2021 ist das bisherige Sachgebiet „Heimaufsicht, Sozialplanung, Inklusion“ neu organisiert worden. Das umfangreiche Aufgabenspektrum wird nunmehr in zwei Sachgebieten wahrgenommen. Im Sachgebiet „50.21 Heimaufsicht“, dessen Leitung zum 01.06.2021 hausintern besetzt wird, erfolgt die Konzentration auf die Aufgaben der WTG-Behörde sowie nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO). Hierdurch werden positive Effekte für die Aufgabenwahrnehmung erwartet.

Ein Exemplar des Tätigkeitsberichtes der WTG-Behörde wird allen Ausschussmitgliedern anlässlich der Sitzung zur Verfügung gestellt. Der Bericht steht im Kreistagsinfosystem mit den allgemeinen Sitzungsunterlagen zur Verfügung.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 19.05.2021 sowie des Ausschusses für Soziales und Integration am 07.06.2021.

Im Auftrag

(Dezernent Schmitz)